



## 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung

### 1. Ausgangslage

Vertreter der FLiG, der CVP, der FDP und der SVP haben dem Stadtrat das Postulat «Überprüfung der Behördenorganisation» eingereicht. Das Stadtparlament hat dieses am 25. Oktober 2005 erheblich erklärt. Das Parlament erwartet vom Stadtrat einen Bericht mit Antworten zu folgenden Fragen sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Revision der Gemeindeordnung:

1. Im stadträtlichen Bericht ist aufzuzeigen, wie eine Verkleinerung des Stadtrates umzusetzen ist, wobei nebst dem Stadtpräsidenten und dem Schulpräsidenten ein weiteres vollamtliches Mitglied, allenfalls für den Hoch- und Tiefbau, dem Stadtrat angehört. Dazu sind folgende Fragen zu beantworten:
  - a. Welche Vor- und Nachteile sind nach Ansicht des Stadtrates aus einer verkleinerten Variante des Gesamtstadtrates im Vergleich zum bisherigen System mit 7 Personen zu erkennen?
  - b. Welche Auswirkungen haben die beiden Varianten auf die Personal- und Organisationskosten?
  - c. Ist allenfalls – je nach Variante – die Aufteilung der Ressorts zu überarbeiten?
  - d. Ist allenfalls – je nach Variante – organisatorischer Handlungsbedarf in der Verwaltungsorganisation zu erwarten?
2. Der Stadtrat wird beauftragt, in seinem Bericht weiteren Handlungsbedarf im Rahmen seiner Überprüfung der Organisationsstruktur darzulegen.
3. Die Stellung, Organisation und die Kompetenzen des Schulrates sollen ebenso überprüft und mögliche Anpassungen im Bericht dargelegt werden.

### 2. Antrag Stadtparlament

#### 2.1 Zusammensetzung Stadtrat

Der Stadtrat Gossau besteht derzeit aus 7 Mitgliedern, wobei der Stadtpräsident und der Schulratspräsident ein Hauptamt bekleiden (Art. 40 GO). Das Pensum des Stadtrates beträgt total 400 %.

#### Eine Reduktion von 7 auf 5 Mitglieder

ist angebracht. Die Grundbelastung eines Mitgliedes des Stadtrates liegt bei rund 20 % (reine Stadtratstätigkeit, ohne Ressortarbeit). Bei einer Reduktion des Rates um 2 Personen entfällt ein Pensum von rund 40 % Stadtratstätigkeit, ohne dass die Qualität der Entscheide darunter leiden muss.

Das Pensum des Stadtrates würde neu bei maximal rund 380 % liegen (2 x 100 %, 3 x rund 60 %).

Auch für Nebenämter mit einem Pensum von je rund 60 % werden sich geeignete Kandidaten finden lassen, obwohl die Belastung an der obersten Grenze des Milizsystems liegen wird. Insgesamt gesehen ist die Besetzung des Stadtrates mit 5 Mitgliedern eine effiziente Lösung. Schnittstellen können eliminiert werden. Diese Lösung hat sich in verschiedenen Schweizer Städten und Gemeinden bewährt.

#### 2.2 Zusammensetzung Schulrat

Der Schulrat Gossau besteht derzeit aus 9 Mitgliedern, wobei der Schulratspräsident ein Hauptamt (100 %) bekleidet. Das Pensum des Schulrates beträgt total rund 340 %.

Künftig werden die Schulleitungen mehr Verantwortung erhalten. Insbesondere werden die Mitglieder des Schulrates auf die Visitationen der Lehrkräfte verzichten

können, weil diese Aufgabe von den Schulleitungen übernommen werden wird. Zu berücksichtigen gilt auch, dass der Unterhalt der Gebäude künftig nicht mehr Aufgabe des Rates ist. Unter diesen Aspekten ist es vertretbar, die Zahl der Schulratsmitglieder von **9 auf 7 zu verkleinern**.

Das Hauptamt für den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin soll beibehalten werden. Das Schwergewicht der Arbeiten wird sich indessen von der Schulaufsicht verlagern hin zu strategischen Fragestellungen oder zur Projektarbeit; operative Tätigkeiten werden vermehrt durch die Schulleitungen abgedeckt. Dem Schulratspräsidium sollen im Rahmen der Konstituierung zusätzliche stadträtliche Aufgaben zugeteilt werden.

#### 2.3 Wahl Schulrat

Die Mitglieder des Schulrates werden heute direkt vom Volk gewählt. Dies soll weiter so bleiben. Der Schulrat soll weiter als «Rat» bezeichnet werden, und nicht als «Kommission». Mit der Volkswahl ist ein demokratisches Wahlverfahren gewährleistet, das Volk wird angehört. Damit sind die Mitglieder des Schulrates breiter abgestützt. Auch kann eine ausgewogene Vertretung der politischen Parteien eher gewährleistet bleiben.

#### 2.4 Weiterer Änderungsbedarf

Hier ist derzeit geregelt, dass der Schulrat für die Wahl des gesamten Schulpersonals zuständig ist. Diese starre Kompetenzregelung soll aufgehoben werden. Der Schulrat soll nur noch dort Wahlinstanz sein, wo das Volksschulgesetz seine Zuständigkeit zwingend vorsieht (Lehrkräfte). Weiter soll der Rechtsmittelweg abgekürzt werden.

**Gemeindeordnung Gossau**  
**Fassung 10. Dezember 1998**

**Art. 40**

**Zusammensetzung und Wahl Stadtrat**

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern.

**Art. 50**

**Schulrat; Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.

**Art. 51**

**Schulrat; Zuständigkeit**

Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Er setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.

Er ist insbesondere zuständig:

- a) den Leiter oder die Leiterin des Schulamtes zu wählen;
- b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal zu wählen;
- c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen;
- d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.

**Art. 52**

**Präsident oder Präsidentin des Schulrates**

Solange das Gemeindegesezt nicht zulässt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von der Bürgerschaft gewählt wird, wählt das Stadtparlament diesen oder diese aus der Mitte des Stadtrates.

**3. Kosten**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung sind in etwa kostenneutral. Die Pensenreduktion löst nicht automatisch Sparpotenzial aus. Die zu leistende Arbeit bleibt gleich, nur wird sie auf andere Köpfe verteilt.

**4. Verfahren**

Jede Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art. 9 Gemeindeordnung). Für den beantragten 2. Nachtrag ist somit eine Volksabstimmung durchzuführen.

**Gemeindeordnung Gossau**

**Antrag Stadtparlament für 2. Nachtrag**

**Art. 40**

**Zusammensetzung und Wahl Stadtrat**

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und drei weiteren Mitgliedern.

**Art. 50**

**Schulrat; Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

**Art. 51**

**Schulrat; Zuständigkeit**

Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. In der Rechtspflege in Schulangelegenheiten ist er oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Er setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.

Er ist insbesondere zuständig:

- a) entfällt
- b) die Lehrkräfte zu wählen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt;
- c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen;
- d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.

**Art. 52**

**Präsident oder Präsidentin des Schulrates**

Ersatzlos streichen.

**Art. 54ter**

**In-Kraft-Treten**

Die Bestimmungen des 2. Nachtrages treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 2008 nach den Bestimmungen des 2. Nachtrages durchgeführt.

**5. Beschluss Stadtparlament**

Das Stadtparlament hat am 3. Juli 2007 dem 2. Nachtrag mit 16 Ja zu 14 Nein zugestimmt.

Gossau, 3. Juli 2007

**Stadtparlament**

Alfred Zahner  
Präsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

**Antrag**

**Der 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 wird erlassen.**